

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 25. October 1872.

1. Wasserleitung.

Den mit dem beifolgenden Berichte der Baudeputation, Abtheilung für Straßenbau, vorgelegten, mit der Firma J. & M. Nird zu Berlin abgeschlossenen Vertrag wegen der Reparatur des durch das Legen der Wasserleitungsröhren beschädigten Straßenpflasters trägt der Senat unter den obwaltenden Verhältnissen kein Bedenken, der Bürgerschaft zur Mitgenehmigung zu empfehlen.

Anlage mit
Unter-Anlage.

2. Waisenhäuser.

Für die wegen dieses Gegenstandes beschlossene Deputationsberathung hat der Senat die Herren Senator Kottmeier, Senator Weinhagen und Senator Albert Gröning committirt.

3. Rechtsverhältnisse in Ansehung verlorener und gefundener Sachen.

Laut Bekanntmachung vom 21. Januar 1862 hat die Polizei-Direction die Vermittelung zur Auffindung der Eigenthümer gefundener Sachen in der Weise übernommen, daß bei derselben verlorene oder gefundene Gegenstände angemeldet werden können, öffentlich bekannt gemacht werden und den sich als Eigenthümern legitimirenden Personen, eventuell nach Ablauf einiger Zeit dem Finder zurückgegeben werden.

Diese Einrichtung hat sich im Wesentlichen vollkommen bewährt. Sie hat aber allmählich, namentlich durch die Ausdehnung auf die Anmeldung und öffentliche Bekanntmachung von Sachen von unbedeutendem Werthe, eine allzu große Ausdehnung angenommen, welche weder im Interesse des Publikums liegt, noch wegen des damit verbundenen Aufwands an Kraft und Zeit im Verhältnisse zu dem zu gewährenden Nutzen steht.

Die deshalb erforderliche Einschränkung und Vereinfachung des Geschäftsganges würde durch eine Verfügung im Verwaltungswege zu erreichen sein. Zugleich empfiehlt es sich aber die nach dem bestehenden Rechte unsicheren und nicht sachgemäß geordneten Rechtsverhältnisse in Ansehung des Erwerbs gefundener Gegenstände gesetzlich festzustellen. Dieselben werden gegenwärtig, wenn der Eigenthümer nicht ermittelt ist, dem Finder zur freien Verfügung überlassen. Der Erwerb eines bestimmten Rechts an solchen Sachen läßt sich aber nach den zur Zeit entscheidenden Grundsätzen kaum nachweisen. Dies ist um so mißlicher, als nach § 246 des Strafgesetzbuchs derjenige, welcher eine fremde bewegliche Sache, die er im Besitz oder Gewahrsam hat, rechtswidrig sich zueignet, wegen Unterschlagung zu bestrafen ist und Zweifel entstehen können, in wie fern Aneignungshandlungen eines Finders, welchem eine gefundene Sache zurückgegeben ist, unter diese Strafbestimmung fallen können.

Um solche Zweifel abzuschneiden und die betreffenden Rechtsverhältnisse gesetzlich zu ordnen, wünscht der Senat die Mitwirkung der Bürgerschaft und fordert dieselbe daher auf, die Niederlegung einer Deputation zu diesem Zweck zu genehmigen und ihre Mitglieder für dieselbe zu bezeichnen.

Anlage

zur Mittheilung des Senats
vom 25. October 1872.

Bericht der Baudeputation, außerordentliche Reparatur des Straßenpflasters betreffend.

Die Unternehmer der Röhrenlegung für die hiesige Wasserleitung, J. & A. Nird in Berlin sind nach den Bedingungen ihres mit der Deputation für die Wasserleitung abgeschlossenen Contracts vom 28. Juni 1871 für die Haltbarkeit der von ihnen wiederhergestellten Befestigung der Straßenoberfläche für die Dauer von einem Jahre verantwortlich und haben während dieser Zeit alle etwa vorkommenden Einsenkungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten sofort wieder zu repariren, oder falls diese Reparatur ohne ihre Mitwirkung vorgenommen werden mußte, die dafür entstandenen Kosten zu bezahlen.

Während die berichtende Deputation die Wiederherstellung fast aller Straßen, welche mit der Röhrenlegung versehen worden, als mangelhaft bezeichnen und auf Reparatur derselben dringen mußte, blieben die Unternehmer, abgesehen von einigen unerheblichen Strecken mit diesen Arbeiten bis dahin im Rückstande und es ergaben sich Differenzen, bei welchen der Umstand zur Sprache kam, daß die schon jetzt vorzunehmenden Reparaturen mit Rücksicht sowohl auf die Beschaffenheit der Erdschichten unter den betreffenden Stellen, welche sich noch setzen müssen, als auch auf die vielfachen Beschädigungen, welche das Pflaster durch Anlegung der Privatleitungen u. s. w. fernerhin erleiden wird, wahrscheinlich mangelhaft bleiben würden. Die berichtende Deputation erachtet nicht nur diese Besorgniß begründet, sondern muß auch die Befürchtung aussprechen, daß die vor Legung des Röhrennetzes als ziemlich untadelhaft zu bezeichnende durchschnittliche Beschaffenheit unseres Straßenpflasters nur durch eine minder oder mehr radicale Abhülfe allmählich wieder in den vorigen Stand zu setzen sein wird.

Bei solchen Erwägungen hat die Deputation längere Zeit mit J. & A. Nird verhandelt, um dieselben zur Zahlung einer entsprechenden Aversionalsumme gegen Entlastung von der gedachten Verpflichtung und Uebernahme der letzteren durch den bremischen Staat zu veranlassen, und ist schließlich zur Feststellung einer Entschädigungssumme von 17,100 Mark und zum Abschlusse des anliegenden Vertrags mit den genannten Herren übereingekommen. Sowohl die beiden Oberbauräthe als auch der Bauinspector Poppe halten dieses Uebereinkommen für sehr zweckmäßig, und die Summe von 17,100 Mark zur Herstellung derjenigen Arbeiten, zu welchen J. & A. Nird in Anspruch genommen werden könnten, für hinreichend, und wenn auch die berichtende Deputation befürchtet, daß die Ausgabe für den Staat bei den event. vorzunehmenden umfangreicheren und radicalen Reparaturen sich höher stellen dürfte, so kann sie doch unter den oben geschilderten Verhältnissen auch ihrerseits das Abkommen nur dringend empfehlen, da die von J. & A. Nird vorzunehmende Herstellung des über dem Hauptrohre aufgenommenen Straßenpflasters allein nicht ausreicht, um das Pflaster im Großen und Ganzen wieder in den vorigen Stand zu bringen.

Vorbehältlich der durch die Umstände sich ergebenden Veränderungen geht die Absicht der Deputation dahin, bei denjenigen Straßen, deren Beschädigung nicht sehr erheblicher Natur ist, die Reparatur der betreffenden Stellen erst dann vorzunehmen, wenn sich nach erfolgtem Setzen des darunter befindlichen Erdreichs ein günstiger Erfolg erwarten läßt; bei den stark beschädigten Straßen aber so bald als thunlich eine vorläufige Ausbesserung, und demnächst allmählich eine Umlegung des Pflasters, wie solche an sich schon in jedem Jahre bei einigen Straßen erforderlich ist, vornehmen zu lassen und hierzu den hoffentlich sich ergebenden zur Zeit nicht zu veranschlagenden Ueberschuß der Entschädigungssumme mit zu verwenden.

Die Deputation erlaubt sich demnach, die Genehmigung des Vertrags mit J. & A. Nird hiermit zu beantragen.

Die Baudeputation.

(gez.) **C. Lülmann.**

(gez.) **Bade.**

Unter-Anlage

zur Anlage der Mittheilung des Senats
vom 25. October 1872.

Zwischen der Bau-Deputation Abtheilung für den Straßenbau, vertreten durch Herrn Senator Lülmann und Herrn Carl Aug. Wade einerseits und den Herren J. & A. Nird, domicilirt in Berlin, als Unternehmer der Röhrenverlegung für die hiesige Wasserleitung andererseits, ist unter Vorbehalt der Genehmigung von Senat und Bürgerschaft der freien Hansestadt Bremen das Folgende verabredet und beschlossen worden.

§. 1.

Die Baudeputation, Abtheilung für den Straßenbau, tritt in soweit in den durch die Deputation für die Wasserleitung in Bremen mit den Herren J. & A. Nird abgeschlossenen Contract vom 28. Juni 1871 ein, als sie die in §. 33 Abs. 2 in eine der Bedingungen dieses Contracts bedungene Reparatur des Straßenpflasters, soweit dieselbe nach der ersten Legung der Wasserröhren und Wiederauflegung des Pflasters erforderlich erachtet wird, für Rechnung des Bremischen Staats übernimmt.

§. 2.

Die in §. 1 genannte Reparatur begreift nicht allein dasjenige Straßenpflaster, in welchem die Röhren schon liegen, sondern erstreckt sich auch auf diejenigen ca. 20,000 Fuß, welche, vom heutigen Tage angerechnet, noch zu legen sind, nachdem die Herren J. & A. Nird die Wiederbepflasterung derselben haben herstellen lassen.

§. 3.

Dagegen sind diejenigen Reparaturen in dem Straßenpflaster, welche später, nach Vollendung des Rohrnetzes in Folge der Einbringung neuer Röhren oder durch Beschädigungen am Rohrnetze entstehen möchten, nicht Gegenstand dieses Vertrages.

§. 4.

Die Firma J. & A. Nird zahlt der Bau-Deputation Abtheilung für den Straßenbau als Entschädigung für die nach diesem Vertrage von ihr auszuführenden Arbeiten die Summe von Siebenzehn tausend ein hundert Mark, welche am 21. December dieses Jahres berichtigt werden soll; erfolgt die Zahlung nicht pünktlich am bestimmten Tage, so soll die Deputation für die Wasserleitung ermächtigt sein, den genannten Betrag der Bau-Deputation Abtheilung für den Straßenbau für Rechnung der Herren J. & A. Nird direct zu vergüten.

Bremen, den 27. September 1872.

(gez.) C. Lülmann, (gez.) Wade.

(gez.) J. & A. Nird.

